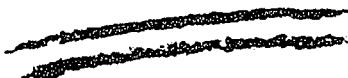


Republik Österreich

  
Dr. Johannes Ditz  
Wirtschaftsminister

Wien, am 8. September 1995  
GZ: 10.101/283-Pr/10a/95

XIX.GP-NR  
1679 IAB  
1995-09-11

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

zu

1594 J

Parlament  
1017 W I E N

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1594/J betreffend Müllverbrennungsanlage Flötzersteig, welche die Abgeordneten Petrovic, Langthaler, Freundinnen und Freunde am 11. Juli 1995 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkt 1 der Anfrage:

Stilllegung der Anlage gemäß § 12 Abs. 12 LRG-K wegen Grenzwertüberschreitung

- a) Warum wurde von der Behörde nichts gegen die Aufrechterhaltung des Betriebs unternommen, obwohl § 12 Abs. 12 LRG-K 1. Satz offenbar zutrifft?
- b) Welche Verwaltungsstrafen hat die Behörde
  - aa) wegen der verspäteten Einreichung des Sanierungsantrages (Verstoß gegen § 12 Abs. 3 LRG-K) und

Republik Österreich

~~Dr. Johannes Ditz~~  
Dr. Johannes Ditz  
Wirtschaftsminister

- 2 -

**bb) dem Weiterbetrieb (§ 12 Abs. 12 LRG-K)**

gemäß § 15 Abs. 1 z 3 lit d LRG-K (Strafrahmen öS 500.000,--) verhängt? Wenn keine Verwaltungsstrafen verhängt wurden, warum nicht?

**Antwort:**

Die Dampfkesselanlage entspricht nach der Verbesserung durch Umbau und der Wiederaufnahme des regulären Betriebes am 1. Juli 1994 offensichtlich den Bestimmungen des § 12 Abs. 1 LRG-K bzw. der zugehörigen Anlagen 1 und 2.

Die festgestellten Grenzwertüberschreitungen sind auf Störungen im Betrieb zurückzuführen. Die hiefür geltenden Bestimmungen des § 10 Abs. 4 bis 6 LRG-K wurden vom Betreiber entsprechend beachtet.

Der rechtzeitig eingebrachte Sanierungsantrag (30.11.1989) hat aus den in der Einleitung der parlamentarischen Anfrage genannten Gründen nicht zu einer rechtskräftigen Entscheidung durch die zuständigen Behörden geführt. Die Dampfkesselanlage ist jedoch als saniert anzusehen und darf unter Beachtung der Bestimmungen des § 12 LRG-K weiterbetrieben werden.

Das Einschreiben der Behörde gemäß den Bestimmungen des § 15 LRG-K war somit aus vorgenannten Gründen nicht erforderlich.

**Punkt 2 der Anfrage:**

**Altölverbrennung**

a) Hat der Betreiber der MVA Flötzersteig nach Inkrafttreten des Sonderabfallgesetzes aufgrund der evidenten Altölverbrennung eine Erlaubnis nach § 11 SAG im Sinne der Übergangsbestimmun-

Republik Österreich

  
Dr. Johannes Ditz  
Wirtschaftsminister

- 3 -

gen und eine Genehmigung der Anlage nach § 14 SAG beantragt oder handelte es sich um Altöle im Sinne des Altölgesetzes 1979?

- b) War der Betreiber der MVA Flötzersteig in der nach § 13 SAG zu veröffentlichten Liste der Sonderabfallbeseitiger genannt?
- c) Hat der Betreiber der MVA die Altölverbrennung aufgrund des Altölgesetzes 1979 gemeldet bzw. nach § 21 Altölgesetz 1986 eine Meldung erstattet?
- d) Hat der Landeshauptmann von Wien die MVA Flötzersteig im Sinne des § 13 Altölgesetz 1986 in der Liste der Altölverwerter geführt, wenn nein, warum nicht?
- e) Welche Mengen Altöl wurden in den Jahren seit Betriebsbeginn verbrannt?

**Antwort:**

Die Altölverbrennungsanlage der MVA Flötzersteig wurde im Jahre 1969, also lange vor Inkrafttreten des Sonderabfallgesetzes und des Altölgesetzes demontiert. Zumindest seit diesem Zeitpunkt wurde kein Altöl im Sinne der in der Anfrage genannten Regelungen verbrannt.

**Punkt 3 der Anfrage:****Aktuell verbrannte Abfälle**

- a) Verfügt die MVA Flötzersteig nach Auffassung des Ressorts über einen auf Bundesgesetz beruhenden Bescheid, in dem die Abfälle, die verbrannt werden dürfen, beschrieben sind?

Republik Österreich

  
Dr. Johannes Ditz  
Wirtschaftsminister

- 4 -

- b) Stimmt es, daß - unter der Voraussetzung, daß die Emissionsgrenzwerte der Anlage 1 LRG-K eingehalten werden - die MVA Flötzersteig jeglichen Abfall verbrennen dürfte, auch gefährlichen Abfall? Wenn dies nicht der Fall ist, aufgrund welcher gesetzlicher Grundlagen und in welcher Weise sind die "erlaubten" Abfälle näher bestimmt?
- c) Weiß die Behörde, welche Abfälle die MVA Flötzersteig verbrennt?
- d) Wieviel Tonnen Abfall wurden 1994 verbrannt?
- e) Welche Abfälle wurden 1994 verbrannt? Um getrennte Bekanntgabe nach Schlüsselnummern samt jeweiliger Menge wird ersucht.
- f) Kann die Behörde ausschließen, daß 1994 gefährlicher Abfall im Sinne des AWG verbrannt wurde?

Antwort zu Punkt 3 a) bis c) der Anfrage:

Für Dampfkesselanlagen der Müllverbrennung - und als solche hat die "Müllverbrennungsanlage (MVA)-Flötzersteig" zu gelten - ist bereits durch ihre Bezeichnung der zur Verwendung zugelassene Brennstoff festgelegt. Gemäß Anlage 1 Z 5 lit. a LRG-K, ist dies Müll, hausmüllähnliche Abfälle sowie aufbereiteter Müll (BRAM). Nähere Hinweise finden sich in der ÖNORM S 2000, die als Regel der Technik herangezogen werden kann. Hier: "Müll: vorwiegend fester Abfall aus privaten Haushalten sowie hausmüllähnliche Abfälle aus Gewerbe, Industrie, Land- und Forstwirtschaft sowie vergleichbarer Einrichtungen im öffentlichen Bereich". Müll als Brennstoff ist damit nur hinsichtlich seiner Herkunft, nicht aber seiner Zusammensetzung definiert. Dem wurde durch die Festschreibung entsprechend strenger Grenzwertregelungen im Rahmen des LRG-K Rechnung getragen.

Republik Österreich

  
Dr. Johannes Ditz  
Wirtschaftsminister

- 5 -

Es ist sohin allgemein und auch der zuständigen Behörde bekannt, bescheidmäßig festgehalten und durch Sachverständige im Rahmen des LRG-K überwacht, welche Abfälle die MVA Flötzersteig verbrennt.

**Antwort zu Punkt 3 d) der Anfrage:**

Im Jahre 1994 wurden in der MVA Flötzersteig 182.874 Tonnen Müll verbrannt.

**Antwort zu Punkt 3 e) der Anfrage:**

Wie bereits erwähnt, ist für Müll lediglich dessen Herkunft, nicht aber die jeweilige (wechselnde) Zusammensetzung bekannt. Entsprechend der in der ÖNORM S 2100, Abfallkatalog enthaltenen Auflistung können Schlüsselnummern der Gruppen 911, 912, 914 und 915 in Betracht kommen. Eine genauere Angabe von Schlüsselnummern und der mengenmäßigen Zuordnung ist aus technischen Gründen der Müllsammlung und -verbringung nicht möglich.

**Antwort zu Punkt 3 f) der Anfrage:**

Ja, es kann ausgeschlossen werden, daß gefährliche Abfälle gemäß § 2 Abs. 5 AWG, BGBl. Nr. 325/1990, verbrannt wurden.

**Punkt 4 der Anfrage:**

Emissionsgrenzwertüberschreitungen bei CO und NO<sub>2</sub> im Jahre 1994

- a) Wie oft wurden im Jahre 1994 der Tagesmittelwert bei CO und NO<sub>2</sub> überschritten?
- b) Wieviel Prozent der Beurteilungswerte bei CO und NO<sub>2</sub> überschritten den Grenzwert um 20 %?

Republik Österreich

  
Dr. Johannes Ditz  
Wirtschaftsminister

- 6 -

- c) Wie oft wurde bei CO und NO<sub>2</sub> der Halbstundenmittelwert um das Zweifache überschritten?
- d) Was hat die Behörde gegen die Grenzwertüberschreitungen unternommen?
- e) Worauf werden die Grenzwertüberschreitungen zurückgeführt?
- f) Wurden Verbrennungsversuche mit Kunststoff aus der Müllverbrennung oder aus Industrieabfällen durchgeführt? Wie oft und wann? Welche Genehmigungen wurden für derartige Versuche erteilt?

Antwort zu Punkt 4 a) der Anfrage:

Im Jahre 1994 überschritt bei CO kein Tagesmittelwert den Emissionsgrenzwert. Bei NO<sub>2</sub> überschritt während des Betriebs der DeNO<sub>x</sub>-Anlage ebenfalls kein Tagesmittelwert den Emissionsgrenzwert.

Die DeNO<sub>x</sub>-Anlage wurde am 3. Jänner 1994 in Betrieb genommen. Am 1. Jänner 1994 war der Tagesmittelwert für NO<sub>2</sub> 298 mg/Nm<sup>3</sup> und am 2. Jänner 1994 302 mg/Nm<sup>3</sup>. Am 8. Februar und 9. Februar 1994 war die DeNO<sub>x</sub>-Anlage ebenfalls außer Betrieb; hierbei wurde kein Müll sondern nur Gas verfeuert. Der Tagesmittelwert bei Gasbetrieb betrug am 8. Februar 1994 290 mg/Nm<sup>3</sup> NO<sub>2</sub> und am 9. Februar 1994 297 mg/Nm<sup>3</sup> NO<sub>2</sub>.

Antwort zu Punkt 4 b) der Anfrage:

Wie zu Punkt 4 a) der Anfrage bereits ausgeführt, wurde die DeNO<sub>x</sub>-Anlage am 3. Jänner 1994 in Betrieb genommen. Bis 30. Juni 1994 war der im damals geltenden Bescheid angeführte Probe- und Einstellbetrieb, ab 1. Juli 1994 erfolgte der Normalbetrieb.

Republik Österreich

~~Dr. Johannes Ditz~~  
Dr. Johannes Ditz  
Wirtschaftsminister

- 7 -

Bei CO gab es im gesamten Jahr 1994 keinen Beurteilungswert, der den Grenzwert um 20 % überschritten hätte. Bei NO<sub>2</sub> wurden in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1994 0,0123 % der Beurteilungswerte um 20 % des Grenzwertes überschritten (1 Meßwert von 8.107 Meßwerten).

Im gesamten Jahr 1994, in dem die DeNO<sub>x</sub>-Anlage in Betrieb war, wurden 0,196 % des Beurteilungswertes um 20 % des Grenzwertes bei NO<sub>2</sub> überschritten. Werden auch die Meßwerte, bei denen die DeNO<sub>x</sub>-Anlage nicht in Betrieb war, berücksichtigt, so ergibt sich ein Prozentsatz von 0,8716.

**Antwort zu Punkt 4 c) der Anfrage:**

Bei CO überschritt im gesamten Jahr 1994 und bei NO<sub>2</sub> ab 1. Juli 1994 kein Halbstundenmittelwert das 2-fache des Grenzwertes.

Im gesamten Jahr 1994, in dem die DeNO<sub>x</sub>-Anlage in Betrieb war, gab es 17 Halbstundenmittelwerte, welche das 2-fache des Grenzwertes überschritten haben.

**Antwort zu Punkt 4 d) der Anfrage:**

Auf die Beantwortung zu Punkt 1 a) und b) der Anfrage wird verwiesen.

**Antwort zu Punkt 4 e) der Anfrage:**

Die in der Beantwortung zu Punkt 4 b) der Anfrage im ersten Absatz angeführte Grenzwertüberschreitung ist auf den Ausfall der Gasbrenner bei der DeNO<sub>x</sub>-Anlage zurückzuführen. Die Behebung der Ursache wurde vom Betreiber, der Müllbeseitigung-Betriebsgesellschaft m.b.H., unmittelbar veranlaßt. Ein Abfahren der Anlage

Republik Österreich

  
Dr. Johannes Ditz  
Wirtschaftsminister

- 8 -

hätte jedenfalls höhere - und gesetzlich erlaubte - Emissionen bedeutet.

**Antwort zu Punkt 4 f) der Anfrage:**

Es wurden keine Verbrennungsversuche mit Kunststoffabfällen durchgeführt.

**Punkt 5 der Anfrage:**

**Grenzwertüberschreitungen 1995**

- a) Welche Luftschad-Emissionen der MVA Flötzersteig wurden 1995 gemessen?
- b) In welcher Weise kam es zu Grenzwertüberschreitungen?
- c) Wie hoch waren die Emissionen an Dioxinen und Furanen aufgrund der Messungen in den Jahren 1995?
- d) Wie hoch war der höchste Tagesmittelwert und Halbstundenmittelwert bei CO und NO<sub>2</sub> im Jahre 1995?
- e) Um das Wievielfache überschritt der höchste Tagesmittelwert bei CO, NO<sub>2</sub> und anderen Schadstoffen im Jahre 1995 den jeweiligen Grenzwert?

**Antwort zu Punkt 5 a) der Anfrage:**

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen wurden die Emissionen an Staub, SO<sub>2</sub>, NO<sub>2</sub>, CO, CO<sub>2</sub> und gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen kontinuierlich registrierend ermittelt.

Republik Österreich

  
Dr. Johannes Ditz  
Wirtschaftsminister

- 9 -

**Antwort zu Punkt 5 b) der Anfrage:**

Die Ursache der Grenzwertüberschreitungen sind in der Anfrage selbst angeführt, allerdings waren es im Februar 1995 nicht "Störungen im Ölfilter" sondern "Störungen im Elektrofilter". Im April 1995 war offensichtlich der Kohlenstoffanteil im Müll sehr hoch, sodaß die Vermutung berechtigt ist, daß der Kunststoffanteil überdurchschnittlich hoch war.

Im Juni und Juli 1995 gab es keine Grenzwertüberschreitungen.

**Antwort zu Punkt 5 c) der Anfrage:**

Bei den durchgeführten Dioxin- und Furanmessungen betrug das Dioxinäquivalent bei der Messung

am 19. Jänner 1995	0,013 ng/Nm <sup>3</sup>
am 15. Februar 1995	0,035 ng/Nm <sup>3</sup>
am 15. März 1995	0,023 ng/Nm <sup>3</sup>
am 27. April 1995	0,026 ng/Nm <sup>3</sup>
am 24. Mai 1995	0,081 ng/Nm <sup>3</sup> und 0,035 ng/Nm <sup>3</sup> sowie
am 21. Juni 1995	0,021 ng/Nm <sup>3</sup> .

Die Messungen am 19. Jänner und 15. März 1995 und die erste Messung am 24. Mai 1995 wurden während des Abreinigens der Katalysatoren durchgeführt.

**Antwort zu Punkt 5 d) der Anfrage:**

Der höchste Tagesmittelwert bei CO betrug vom 1. Jänner 1995 bis 31. Juli 1995 38,3 mg/Nm<sup>3</sup> und bei NO<sub>2</sub> 26 mg/Nm<sup>3</sup>. Der höchste Halbstundenmittelwert in diesem Zeitraum war bei CO 118 mg/Nm<sup>3</sup> und bei NO<sub>2</sub> 269 mg/Nm<sup>3</sup>.

**Antwort zu Punkt 5 e) der Anfrage:**

Es gab vom 1. Jänner 1995 bis 31. Juli 1995 bei keinem Schadstoff eine Überschreitung des Grenzwertes bei den Tagesmittelwerten.

Republik Österreich

  
Dr. Johannes Ditz  
Wirtschaftsminister

- 10 -

**Punkt 6 der Anfrage:**

**Abfallrechtliche Genehmigung**

- a) Ist es nach Auffassung des Ministeriums haltbar, daß eine so große Müllverbrennungsanlage wie die MVA Flötzersteig über keine abfallrechtliche Genehmigung verfügt?
- b) Warum wurden der Neubau wesentlicher Teil der Anlage (Rost, Brennkammern, E-Filter, etc) und die bedeutende Erhöhung der Dampfleistung von 10,5 t/h auf 27 t/h Dampf im Jahre 1992 nicht als Neuanlagenerrichtung bzw. Erweiterung einer bestehenden Anlage qualifiziert und entsprechenden Verfahren nach den Luftreinhaltegesetz der Gewerbeordnung und dem Abfallwirtschaftsgesetz unterzogen bzw. die Betreiber auf die entsprechenden Genehmigungspflichten aufmerksam gemacht?

**Antwort 6. a) und b) der Anfrage:**

Mit der Vollziehung des Abfallwirtschaftsgesetzes - AWG, BGBl. Nr. 325/1990, ist - hinsichtlich des § 28 und § 29 Abs. 1 (Genehmigung von Anlagen) ausschließlich - der Bundesminister für Umwelt betraut. Aus kompetenzrechtlichen Gründen ist daher eine Beantwortung dieses Punktes der Anfrage nicht möglich.

Es wird jedoch festgestellt, daß der in der Anfrage enthaltene Hinweis auf den Austausch abgenützter und veralteter Anlagenteile und die Erhöhung der Dampfleistung vor und im Zuge der vorgeschriebenen emissionstechnischen Sanierung ins Leere geht.

Eine solche Sanierung als Verbesserung einer bestehenden Dampfkesselanlage erfordert in fast allen Fällen den Ersatz veralteter Komponenten durch technologisch moderne Anlagenteile. Die Erhöhung der Dampfleistung kommt durch die gleichzeitig erreichte Steigerung der Effizienz (Wirkungsgradverbesserung) sowie durch

Republik Österreich

  
Dr. Johannes Ditz  
Wirtschaftsminister

- 11 -

die im Laufe der Jahre veränderte Müllzusammensetzung (höherer Heizwert) zustande.

Als Nennmaß für die Größe einer MVA gilt die stündlich verbrannte Müllmenge und diese beträgt bei der MVA Flötzersteig nach wie vor 8,33 Tonnen Müll/Stunde je Kessel, sodaß auch von einer Erweiterung keine Rede sein kann.

